

**Synopse:** Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Obdachlosenunterkünften in der Hansestadt Stendal

Alte Fassung vom Mai 1994	Neue Fassung
<p style="text-align: center;"><b>§ 1</b> <b>Zweck und Rechtsnatur der Obdachlosenunterkünfte</b></p> <p>Zur vorübergehenden Unterbringung obdachloser Personen errichtet und unterhält die Stadt Stendal Obdachlosenunterkünfte als öffentliche Einrichtung.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 1</b> <b>Zweck und Rechtsnatur der Obdachlosenunterkünfte</b></p> <p>Zur vorübergehenden Unterbringung obdachloser Personen errichtet und unterhält die Hansestadt Stendal Obdachlosenunterkünfte als öffentliche Einrichtung.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 2</b> <b>Arten der Unterkünfte</b></p> <p>Obdachlosenunterkünfte im Sinne des § 1 sind für die Unterbringung von Obdachlosen bereitgestellte stadteigene Wohngebäude oder angemietete Objekte.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 2</b> <b>Arten der Unterkünfte</b></p> <p>Obdachlosenunterkünfte im Sinne des § 1 sind für die Unterbringung von Obdachlosen bereitgestellte stadteigene Wohngebäude oder angemietete Objekte.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b> <b>Aufnahme</b></p> <p>(1) Die Einweisung in eine Obdachlosenunterkunft erfolgt durch Verfügung des Ordnungsamtes der Stadt Stendal. Durch die Einweisung wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet.</p> <p>(2) Auf die Aufnahme in eine Obdachlosenunterkunft oder auf ein weiteres Verbleiben in dieser besteht kein Rechtsanspruch.</p> <p>(3) Das Beziehen von Obdachlosenunterkünften ohne vorherige Einweisung durch die Stadt Stendal ist untersagt.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b> <b>Aufnahme</b></p> <p>(1) Die Einweisung in eine Obdachlosenunterkunft erfolgt durch Verfügung der Hansestadt Stendal. Durch die Einweisung wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet.</p> <p>(2) Auf die Aufnahme in eine Obdachlosenunterkunft oder auf ein weiteres Verbleiben in dieser besteht kein Rechtsanspruch.</p> <p>(3) Das Beziehen von Obdachlosenunterkünften ohne vorherige Einweisung durch die Hansestadt Stendal ist untersagt.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b> <b>Benutzungsgebühr</b></p> <p>Für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte werden Gebühren nach Maßgabe der hierfür besonders erlassenen Satzung erhoben.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b> <b>Benutzungsgebühr</b></p> <p>Für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte werden Gebühren nach Maßgabe der hierfür besonders erlassenen Satzung erhoben.</p>

Alte Fassung vom Mai 1994	Neue Fassung
<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b> <b>Ordnung in den</b> <b>Obdachlosenunterkünften</b></p> <p>Die Ordnung in den Obdachlosenunterkünften wird durch eine Benutzungsordnung für die Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Stendal geregelt.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b> <b>Ordnung in den</b> <b>Obdachlosenunterkünften</b></p> <p>Die Ordnung in den Obdachlosenunterkünften wird durch eine Benutzungsordnung für die Obdachlosenunterkünfte in der Hansestadt Stendal geregelt.</p>
	<p style="text-align: center;"><b>§ 6 (Neu)</b> <b>Gleichstellung</b></p> <p>Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b> <b>Inkrafttreten</b></p> <p>Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Stendal in Kraft.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 7</b> <b>Inkrafttreten</b></p> <p>(1) Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Obdachlosenunterkünften vom 18.04.1994 außer Kraft.</p>